

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Bernhard Braun (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

## Antwort

des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

### Prüfung der Stromtariferhöhungsanträge zum 1. Januar 2005

Die **Kleine Anfrage 2199** vom 11. Januar 2005 hat folgenden Wortlaut:

Alle 73 Stromversorger in Rheinland-Pfalz, die in der Mehrzahl nicht selbst Strom erzeugen, sondern diesen von Vorlieferanten beziehen, haben im Haushalts- und im Gewerbebereich beim zuständigen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Anträge für höhere „Allgemeine Tarife zur Versorgung mit Elektrizität“ zum 1. Januar 2005 gestellt. In 68 Fällen hat das Ministerium die Tarife als überhöht angesehen und die Anträge zurückgewiesen. Die daraufhin neu gestellten Anträge mit einem niedrigeren Erhöhungsvolumen wurden vom Wirtschaftsministerium ausnahmslos genehmigt.

In diesem Zusammenhang frage ich die Landesregierung:

1. Welche Tariferhöhungen wurden im ersten Antrag von den 73 Stromversorgern im Einzelnen beantragt (bitte als Tabelle auflisten)?
2. Welche Tariferhöhungen wurden den 73 Stromversorgern im Einzelnen genehmigt (bitte als Tabelle auflisten)?
3. Mit welchen Begründungen hat das Wirtschaftsministerium die ersten Anträge von 68 Stromversorgern als überhöht zurückgewiesen?
4. Welche Gründe für eine Tariferhöhung sieht das Wirtschaftsministerium als gerechtfertigt an?
5. Wieso geht der Wirtschaftsminister in seiner Pressemitteilung vom 23. Dezember 2004 davon aus, dass Wirtschaft und Verbraucher trotz einer Erhöhung der Strompreise Millionen Euro sparen?
6. Welchen prozentualen Anteil an den Stromtarifen haben die Lieferpreise der Vorlieferanten?
7. Wer kontrolliert bzw. genehmigt die Lieferpreise der Vorlieferanten?

Das **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 1. Februar 2005 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

73 Elektrizitätsversorgungsunternehmen in Rheinland-Pfalz haben beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) als der zuständigen Energiepreisaufsichtsbehörde zum 1. Januar 2005 folgende Tariferhöhungen beantragt:

#### Haushaltstarif:

Beantragte Erhöhung in ct/kWh netto Anz. d.

Unt.

0,39	1
0,61	1
0,62	1
0,66	1
0,73	1
0,90	61
0,96	1
1,00	2
1,10	1
1,11	1
1,20	1

#### Gewerbetarif:

Beantragte Erhöhung in ct/kWh netto Anz. d.

Unt.

0,39	1
0,60	60
0,61	1
0,62	1
0,73	1
0,80	1
0,81	1
1,00	3
1,10	1
1,11	1
1,20	1

b. w.

Sechzig dieser Energieversorgungsunternehmen haben zudem eine Anhebung des Jahres-Grundpreises um 6,89 € netto/Jahr beantragt; ein Unternehmen um 4 € netto. Diese Grundpreise wurden in der beantragten Höhe genehmigt.

Zu Frage 2:

Folgende Tarifierhöhungen wurden den o. g. 73 Elektrizitätsversorgungsunternehmen genehmigt:

<b>Haushaltstarif:</b>		<b>Gewerbetarif:</b>	
Erhöhung in ct/kWh netto	Anzahl	Erhöhung in ct/kWh netto	Anzahl
0,39	1	0,39	1
0,61	1	0,40	60
0,62	1	0,61	1
0,66	2	0,62	1
0,90	66	0,67	1
0,92	1	0,80	1
1,10	1	0,81	1
		0,90	5
		0,92	1
		1,10	1

Zu Fragen 3 und 4:

Die dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau als Energiepreisaufsichtsbehörde im Rahmen der Tarifgenehmigungsverfahren vorgelegten Kosten konnten bezüglich einzelner Kostenpositionen, insbesondere beim Strombezug, nicht in voller Höhe anerkannt werden. Sie wurden als zu hoch erachtet. Die Stromversorger wurden daraufhin aufgefordert, die Tarifierhöhungen nachzubessern und niedrigere Tarifierhöhungen zu stellen sowie die entsprechenden Kalkulationen vorzulegen.

Aus Sicht des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau rechtfertigten folgende Faktoren eine Tarifierhöhung:

- Mehrkosten im Strombezug,
- Zusatzkosten für die Umsetzung des neuen Energiewirtschaftsgesetzes,
- erhöhte Kosten für die Netznutzung,
- Mehrkosten aufgrund des Erneuerbare Energien- und des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes.

Im Übrigen ist bei der Beurteilung der eingereichten Tarifierhöhungen entsprechend den Regelungen in § 12 Bundestarifordnung Elektrizität vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2255) die gesamte Kosten- und Erlöslage zu berücksichtigen.

Zu Frage 5:

Die in der Pressemeldung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau erwähnte Einsparung steht in direktem Zusammenhang mit den vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau erwirkten Nachbesserungen bei den Stromtarifierhöhungen. Ohne die behördliche Preisaufsicht hätten die von den Energieversorgern vorgesehenen Tarife die Haushalte und das Gewerbe um mehrere Millionen Euro zusätzlich belastet.

Zu Frage 6:

In Bezug auf die genehmigten Arbeitspreise (Nettopreis je kWh) haben die Lieferpreise der Vorlieferanten (ohne den Preis für die Netznutzung des vorgelagerten Netzes) im Durchschnitt einen Anteil von etwa 29 %; einschließlich des Preises für die Netznutzung vorgelagerter Netze beträgt dieser Wert rd. 41 % des genehmigten Arbeitspreises.

Zu Frage 7:

Die Lieferpreise der Vorlieferanten werden weder kontrolliert noch genehmigt; die Preisfindung erfolgt vielmehr über den Markt.

Hans-Artur Bauckhage  
Staatsminister